

Satzung der Kolpingsfamilie Pfaffenberg

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Die Kolpingsfamilie Pfaffenberg, im Folgenden Kolpingsfamilie genannt, ist eine katholische, familiäre und lebensbegleitende, demokratisch verfasste Bildungs- und Aktionsgemeinschaft zur Entfaltung des Einzelnen in der ständig zu erneuernden Gesellschaft.
- (2) Die Kolpingsfamilie ist Gemeinschaft von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern. Sie leitet sich von Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn.
- (3) Die Botschaft Jesu Christi, die katholische Soziallehre/christliche Gesellschaftslehre sowie Person und Beispiel Adolph Kolpings bilden die Grundlage, auf der Menschen in dieser Gemeinschaft und durch sie Orientierung und Lebenshilfe geben und empfangen. Ihre Mitglieder bemühen sich, als Christen ihr Leben zu gestalten sowie Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu gestalten. Dabei begleitet und trägt die Kolpingsfamilie den Einzelnen als Weggemeinschaft. Die Kolpingsfamilie nimmt ihre Möglichkeiten zur kirchlichen und gesellschaftlichen Mitwirkung wahr.
- (4) Die Kolpingsfamilie ist Teil ihres Diözesanverbandes Regensburg und damit auch des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kolpingsfamilie hat gemäß ihrem Selbstverständnis und den Bestimmungen des Generalstatutes des Internationalen Kolpingwerkes und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland folgende Aufgaben:
 - ihre Mitglieder zu befähigen, sich als Christen in der Welt zu bewähren,
 - ihren Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern, Lebenshilfen anzubieten,
 - durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl zu fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.
- (2) Die Kolpingsfamilie gibt durch ihre Arbeit Hilfestellung zur personalen Entfaltung des Einzelnen. Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben liegen in der Orientierung und Lebenshilfe in konkreten Lebensbereichen wie Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat. Diese Arbeit geschieht sowohl in altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung.
- (3) Die Kolpingsfamilie ist verpflichtet, das Leben und Wirken der überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes mitzutragen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Kolpingsfamilie Anspruch auf die subsidiäre Hilfestellung durch die überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kolpingsfamilie ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und Völkerverständigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kolpingsfamilie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kolpingsfamilie. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kolpingsfamilie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung der Kolpingsfamilie

- (1) Die Auflösung der Kolpingsfamilie geschieht
 1. durch Selbstauflösung,
 2. durch Auflösung gemäß § 22, Ziffer 3 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes.
- (2) Die Selbstauflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand einzuladen sind. Für den Beschluss ist eine 4/5 Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Diözesanvorstand stellt durch Beschluss die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Selbstauflösung nach Absatz 2 fest.
- (4) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an ihren Diözesanverband bzw. seinen gemeinnützigen Rechtsträger, oder, sofern der Diözesanverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Kolpingwerk Deutschland, Köln, und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger Deutsche Kolpingsfamilie e.V., Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch der Bundesverband nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen der Kolpingsfamilie an ihr Bistum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes über.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied der Kolpingsfamilie kann werden, wer
 - die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie bejaht,
 - diese Satzung anerkennt,
 - zur Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung bereit ist und
 - das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Bei der Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie Pfaffenberg wird zwischen Vollmitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.
- (3) Im Gegensatz zu Vollmitgliedern erfolgt für Fördermitglieder keine Anmeldung beim Kolpingwerk Deutschland. Fördermitglieder sind damit nur in der Kolpingfamilie Pfaffenberg Mitglied, nicht im Kolpingwerk Deutschland oder im Internationalen Kolpingwerk. Ein Kolpingmitgliedsausweis wird Ihnen nicht ausgestellt, für Kolpingmitglieder angebotene Vergünstigungen können von ihnen nicht in Anspruch genommen werden, Ehrungen erfolgen ausschließlich intern.
- (4) Alle neu aufgenommenen Mitglieder sind zunächst Fördermitglieder, eine entsprechende Information ist im Aufnahmeantrag enthalten.
- (5) Wer ein Amt innerhalb der Kolpingsfamilie oder in überörtlichen Gremien übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Kolpingsfamilie in Köln angemeldet. Langjährig ehrenamtlich Tätige bleiben auch nach Niederlegung des Amtes, als Zeichen der Dankbarkeit, in Köln angemeldet.
- (6) Dem Vorstand bleibt es, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, vorbehalten, weitere Mitglieder in Köln nach eigenem Ermessen an- oder abzumelden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Sowohl Voll- als auch Fördermitglieder sind berechtigt,

1. an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie teilzunehmen und

2. nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie und überörtlichen Gremien wahrzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. das Leben der Kolpingsfamilie mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossenen Programms mitzuarbeiten und
2. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag, der die von den überörtlichen Gremien festgesetzten finanziellen Verpflichtungen einschließen muss, zu leisten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie, im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk erlischt außer durch Tod
 1. durch freiwilligen Austritt,
 2. durch Ausschluss.
- (2) Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt sind:
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung,
 - b) die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 7, Ziffer 2 und
 - c) bei Vollmitgliedern die Rückgabe des Mitgliedsausweises.
- (3) Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss steht dem/der Betroffenen ein Einspruchsrecht bei seinem Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluss seitens des Vorstandes der Kolpingsfamilie sowie die Beschwerdegründe des/der Betroffenen zu prüfen und eine endgültige Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang zu treffen. Bei Ausschluss findet Absatz 2, Buchstabe b und c analog Anwendung. Es liegt im Ermessen des Diözesanvorstandes, in besonders begründeten Fällen eine Einzelmitgliedschaft zuzulassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Alle Mitglieder haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht, sofern sie ihren Verpflichtungen gemäß § 7, Ziffer 2 nachgekommen sind. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB gebunden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die verbandlichen Zielsetzungen/Aufgaben gemäß § 2, Absatz 2 zu berücksichtigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10, Absatz 2, Buchstabe a bis h sowie zwei Kassenprüfer/innen.
Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.
- (5) Der Präses bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch die zuständigen kirchlichen Stellen. Entsprechendes gilt bei der Wahl anderer für die Pastoral Verantwortlicher.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliederbeitrags.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er/sie ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
In besonderen Fällen kann eine Mitgliederversammlung durch die/den Diözesanvorsitzende/n einberufen werden.
Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (10) Wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung dem Programm, dem Generalstatut, Satzungen oder Beschlüssen des Kolpingwerkes widerspricht, muss der/die Vorsitzende oder der Präses unverzüglich Einspruch erheben. In Zweifelsfällen entscheidet der Diözesanvorstand und in letzter Instanz der Bundesvorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Kolpingsfamilie. Er versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kolpingsfamilie.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Präses und/oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie,
 - d) der/die Schriftführer/in,
 - e) der/die Kassierer/in,
 - f) bis zu drei Vertreter einer jeden Gruppierung innerhalb der Kolpingfamilie.
 Die Inhaber/innen der Ämter unter Buchstabe a und b sollen unterschiedlichen Geschlechtes sein.
Anstelle der Ämter unter Buchstabe a und b kann nach vorherigem Beschluss durch die Mitgliederversammlung ein aus maximal drei Personen bestehendes Leitungsteam gewählt werden. Sofern nicht anders geregelt, gelten alle Vorschriften für diese Ämter auch für das Leitungsteam.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine Vorstandssitzung muss mindestens zweimal jährlich abgehalten werden. Eine Vorstandssitzung muss ferner abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt.
- (5) Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.
- (6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall ein Rechtsträger das Sachvermögen den Zielen und Aufgaben des Kolpingwerkes entsprechend verwaltet.
- (7) Der Vorstand regelt über die vorgegebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus (§ 11) die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der Kolpingsfamilie. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass für die verbandlichen Aufgabenbereiche/Handlungsfelder Ansprechpartner/-innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.

- (8) Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden muss.
- (9) Auf Verlangen hat der Vorstand dem Diözesanvorstand Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein. Er/sie leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er/sie vertritt die Kolpingsfamilie nach innen und außen.
- (2) Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzenden/e bei dessen/deren Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er/sie bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes.
- (3) Der Präses und/oder der/die Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie trägt insbesondere die pastorale Verantwortung für die Kolpingsfamilie. Er/sie erfüllt seinen/ihren pastoralen Dienst, indem er/sie den Einzelnen und die Gemeinschaft in dem Bemühen um persönliche Glaubensentscheidungen fördert und in der Erfüllung ihres christlichen Weltauftrages begleitet. Er/sie trägt eine besondere Verantwortung für die geistige Ausrichtung der Kolpingsfamilie auf der Basis der Botschaft Jesu Christi und der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre.
- (4) Die Vertreter der Kolpingjugend bringen die Interessen und Anliegen der Kolpingjugend in den Vorstand ein und sorgen in der Kolpingjugend für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle sowie die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht andere Mitglieder damit beauftragt sind. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört auch die Fortführung der Chronik der Kolpingsfamilie.
- (6) Dem/der Kassierer/in obliegt die Haushaltsführung der Kolpingsfamilie. Er/sie erstellt den Etat und die Jahresrechnung. Er/sie hat dem Vorstand mindestens halbjährlich einen Finanzbericht zu geben. Insbesondere hat er/sie für den termingerechten, vollständigen Eingang und die entsprechende Weiterleitung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Er/sie wird vom Vorstand kontrolliert und nach Prüfung der Haushaltsführung und Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder übernehmen darüber hinaus die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sie tragen besondere Verantwortung für die Verwirklichung von Bildung und Aktionen. Darüber hinaus stehen sie als Ansprechpartner/innen für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung.
- (8) Im Falle des § 11, Absatz 2, Satz 3 sind die Mitglieder des Leitungsteams für die ihnen obliegenden Aufgaben gemeinsam verantwortlich. Sie geben sich einen Geschäftsverteilungsplan, der auch die Stellvertretung regelt.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung dürfen dieser Satzung und den Beschlüssen übergeordneter Organe nicht widersprechen.
- (2) Die Satzung ist an die von der Zentralversammlung des Kolpingwerk Deutscher Zentralverband am 05.11.1994 in Augsburg beschlossene und 2008 überarbeitete Satzung angelehnt, trat am 24.03.2012 in Kraft und wurde am 26.04.2025 geringfügig modifiziert.

Pfaffenberg, 26.04.2025

Robert Dollmann, Vorsitzender

Kathrin Amann, 2. Vorsitzende

Patrice Banza-Kabwende, Präses